

## **Jahresbericht 2008 Verbandsschiedsgericht**

Das VSG hatte im Berichtsjahr 3 Fälle (Vorjahr: 3) zu entscheiden.

Im ersten Fall ging es um die Anwendung von Art. 10 des SMM/SGM-Reglements. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Spieler mit einer Führungszahl von 2150 oder mehr in der SMM lediglich in der 1. und 2. Mannschaft einer Sektion oder in Mannschaften der oberen Liegen spielen. Ein Spieler hatte in der für die SMM 2008 massgeblichen SSB-Führungsliste 5/07 keine Führungspunkte, figurierte aber mit 2230 Punkten in der FIDE-Liste. Gestützt darauf erteilte der SMM-Turnierleiter die Auskunft, dass der Spieler nur in der 1. und 2. Mannschaft bzw. in den oberen Ligen spielberechtigt sei. Den hiergegen gerichteten Rekurs wies das VSG ab. Es bejahte das Interesse des Spielers daran, die Frage der Spielberechtigung bereits vor einem Einsatz abklären zu lassen. In der Sache hielt das VSG fest, dass auf die FIDE-Liste abzustellen ist, wenn ein Spieler in der massgeblichen Führungsliste 5/07 nicht aufgeführt ist. Dass ein Spieler schon länger nicht mehr gespielt hat, ist ebensowenig erheblich wie der Umstand, dass der Spieler anschliessend mit 2230 Punkten in die Führungsliste 6/07 aufgenommen und diese Zahl anschliessend auf Antrag des Spielers und ohne materielle Prüfung durch den Verantwortlichen auf 2140 korrigiert wird.

Im zweiten Fall konnten in der 2. Liga der SMM vier Spieler wegen eines Verkehrsstaus nicht bis eine Stunde nach Spielbeginn am Spielort erscheinen. Der Wettkampf wurde 6:0 gewertet, weil nicht die Mindestanzahl von Spielern anwesend war. Zusätzlich zog der SMM-Turnierleiter gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des SMM/SGM-Reglements einen Strafpunkt ab. Das VSG hiess einen Rekurs gegen diesen zusätzlichen Punktabzug gut. Der Punktabzug wird nicht vom Nicht-Erscheinen mit der Mindestanzahl der Spieler, sondern vom Nicht-Anreisen der Mannschaft abhängig gemacht. Voraussetzung ist damit, dass sich die Mannschaft gar nicht erst auf die Reise macht. Im vorliegenden Fall war unbestritten, dass sich die ganze Mannschaft auf die Reise gemacht hatte, aber wegen äusserer Umstände nicht alle Spieler am Ziel ankamen. Der zusätzliche Punktabzug war daher nicht gerechtfertigt.

Der letzte Fall betraf die SGM 2008/9. Wegen Rückzugs einer Mannschaft entschied die Turnierkommission, dass eine in der 2. Regionalliga auf dem Abstiegsrang liegende Mannschaft nicht absteigt. Hiergegen wehrte sich eine andere auf dem Abstiegsrang liegende Mannschaft mit dem Ziel, dass sie (und nicht die andere Mannschaft) in der 2. Regionalliga verbleiben kann. Das VSG trat auf den Rekurs nicht ein, da Entschiede der Turnierkommission nicht angefochten werden können.

Heinrich Hempel,  
Präsident